

GYMNASTIK * TURNEN * FREIZEIT
1989 E.V. LUDWIGSHAFEN -MAUDACH



SATZUNG

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Gymnastik, Turnen, Freizeit 1989 e.V. Ludwigshafen-Maudach (kurz: GTF LU-Maudach) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Training, Kurse und Wettkämpfe.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Antragsteller hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können sich in allen Abteilungen sportlich betätigen.

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seine Interessen weder geschädigt noch beeinträchtigt werden.

Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe der Beiträge wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Sie wird im Gesamtvorstand beschlossen. Die Form der Beitragszahlung ist im Aufnahmeantrag geregelt. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung
- Ausschluss
- Tod

Die Kündigung hat schriftlich an den Gesamtvorstand zu erfolgen. Sie muss bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres schriftlich vorliegen.

Ausschlusskriterien:

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- grober Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
- schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Es kann gegen diesen Beschluss Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bleibt bis dahin wirksam, d.h. die Mitgliedschaft ruht in dieser Zeit und das betroffene Mitglied darf somit nicht an Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Durch Kündigung oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, vom Verein erhaltene zweckgebundene Mittel oder Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand (gesetzliche Vertretung)

§9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

Einzuladen sind alle Mitglieder.

Gesetzliche Vertreter sind nicht stimmberechtigt.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Vorstandsbericht
- Rechenschaftsbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von Gesamtvorstandsmitgliedern und Revisoren
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Anträge können gestellt werden

- von den Mitgliedern
- vom Gesamtvorstand

Anträge zur Mitgliederversammlung durch die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen und sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Gesamtvorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt werden.

§10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
Geschäftsführer
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- Hauptsportwart
- Kinder- und Jugendsportwart
- Kulturwart
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu 4 Beisitzer

Der Gesamtvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer kann auch kürzer oder länger bemessen sein.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§12 Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Wählbar für den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands sowie die Revisoren werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§13 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse sämtlicher Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind von dem Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer vor Publikation zu genehmigen.

§14 Kassenprüfung

Sämtliche Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagungsordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen hat oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Ludwigshafen am Rhein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§16 Ordnungen des Vereins

Ergänzend zur Satzung gibt sich der Verein weitere Ordnungen (bspw. Beitrags- und Gebührenordnung, Ehrenordnung).

§ 17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Registernummer VR1879LU eingetragen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2018 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Ludwigshafen, den 30.04.2018

Gez. Alfred Haas, 1. Vorsitzender

Gez. Athanasia Moschori, 2. Vorsitzende